

Tätigkeitsbericht der Bioethikkommission

2022

Tätigkeitsbericht der Bioethikkommission

November 2021 – Oktober 2022

Wien 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Geschäftsstelle der Bioethikkommission, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Wien, 2022. Stand: 5. Dezember 2022

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Geschäftsstelle der Bioethikkommission und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Veranstaltungen (Auswahl)	4
3 Aktuelle Stellungnahmen samt Empfehlungen	6
3.1 Stellungnahme zum Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes	6
3.2 Stellungnahme zum Entwurf des COVID-19 Impfpflichtgesetzes	7
3.3 Stellungnahme – Die Klimakrise als ethische Herausforderung	9
4 Geschäftsstelle der Bioethikkommission	12
5 Kontakte und Zusammenarbeit	12
Anhang I	13
Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission.....	13
Anhang II	17
Mitglieder der Bioethikkommission.....	17
Anhang III	18
Pressespiegel (repräsentative Auswahl der Geschäftsstelle).....	18

1 Einleitung

Die Bioethikkommission wurde im Juni 2001 beim Bundeskanzleramt eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Humanmedizin und -biologie ergeben.

Der Bioethikkommission gehören derzeit 24 Mitglieder vorwiegend aus den Bereichen Medizin, Molekularbiologie und Genetik, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie und Psychologie an. Den Vorsitz führt Dr. Christiane Druml. Sie wird von Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger (erster stellvertretender Vorsitzender) und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits (zweiter stellvertretender Vorsitzender) unterstützt. Eine Liste der aktuellen Mitglieder findet sich in Anhang II.

2 Veranstaltungen (Auswahl)

Auf EU-Ebene veranstaltete der slowenische EU-Ratsvorsitz das 28. Forum Nationaler Ethikräte (EU-NEC-Forum) vom 18.–19. November 2021 in Laibach. Themen waren die bioethischen und moralischen Herausforderungen bei der pharmazeutischen Genforschung, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Ethik und internationale Forschungszusammenarbeit, Forschungsintegrität und institutionelle Verantwortung sowie die Rolle der nationalen Ethikräte. Vom 12.–13. Mai 2022 fand dann unter französischem EU-Ratsvorsitz das 29. EU-NEC-Forum statt. Diskutiert wurde dabei über Ethik und Digitales, Ethik und mentale Gesundheit sowie über die Handlungsfähigkeit der europäischen Ethikräte. Außerdem wurde über die Auswirkung der Stellungnahmen der nationalen Ethikräte auf die öffentliche Gesundheit gesprochen. Die Bioethikkommission war vertreten durch die Vorsitzende, Dr. Christiane Druml, die einen Vortrag zum Thema „Social responsibility and health: National Bioethics Committees in times of pandemic and war“ hielt sowie Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack, die in ihrer Funktion als Vorsitzende der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE) eine Session zum Thema „Ethics and Digital: How do National Ethics Councils address ethical issues in the digital area?“ leitete.

Im Rahmen des Europarats wurde mit 1. Jänner 2022 das Committee on Bioethics (DH-BIO) in das Steering Committee for Human Rights in the fields of Biomedicine and Health (CDBIO) umbenannt. Anlässlich der Sitzung vom 2.–4. November 2021 wurden u. a. der Schutz der Menschenrechte und der Würde in Bezug auf die unfreiwillige

Unterbringung und Behandlung in psychiatrischer Gesundheitsversorgung, Gesundheitskompetenz, Technologien zur Genom-Editierung, die Mitwirkung von Kindern an Entscheidungen über ihre eigene Gesundheit, gleichberechtigter Zugang zu knappen Ressourcen im Gesundheitswesen, frühe medizinische Eingriffe bei intersexuellen Kindern, Künstliche Intelligenz sowie die Förderung eines öffentlichen Diskurses über Genom-Medizin und Neurotechnologien besprochen. Das CDBIO tagte dann erstmals unter dem neuen Mandat vom 31. Mai – 3. Juni 2022, wo ähnliche Themen debattiert wurden. Zur Frage des gleichberechtigten Zugangs zu knappen Ressourcen im Gesundheitswesen arbeitete das Komitee an einer Empfehlung. Dazu tagte in Hinblick auf eine geplante baldige Annahme der Empfehlung am 20. September 2022 eine eigens dafür eingerichtete Konsultationsgruppe, an der Univ.-Prof. Dr. Andreas Valentin als Mitglied der Bioethikkommission teilgenommen hat.

Vom 15.–17. September 2022 fand in Lissabon der 13. Global Summit der nationalen Bioethikkommissionen statt. Die Konferenz befasste sich mit der Stärkung von Gesundheitssystemen, dem Zugang zu Innovation, Bildung im Gesundheitsbereich und sozialer Verantwortung sowie mit menschlichen Vulnerabilitäten und diesbezüglichen Bedrohungen. Von Seiten der Bioethikkommission nahmen Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack mit einem Beitrag zu „Access to innovation: the way forward“ sowie die Vorsitzende, Dr. Christiane Druml, am Global Summit teil.

Bei der UNESCO in Paris fand vom 20.–21. September 2022 die 29. Sitzung des International Bioethics Committee (IBC), die Gemeinsame Sitzung des IBC und des Intergovernmental Bioethics Committee (IGBC) sowie die 12. Außerordentliche Tagung der World Commission on the Ethics of Scientific Knowledge and Technology (COMEST) statt. Folgende Endberichte wurden vorgestellt: IBC Bericht „Prinzip des Schutzes zukünftiger Generationen“, IBC Bericht „Ethische Fragen zu Neurotechnologien“, COMEST Bericht „Ethik und das Internet der Dinge“ sowie COMEST Bericht „Ethik und Landnutzung“. Außerdem wurden die Entwürfe neuer Berichte zu Lehren aus der COVID-19-Krise, zu Prinzipien der Solidarität und Zusammenarbeit, zu Wissenschaft und Gesellschaft im Kontext der COVID-19-Pandemie sowie zu „climate engineering“ vorgestellt. Österreich ist seit 2015 Mitglied im IGBC. Allerdings wird das nun zweite Mandat im November 2023 enden.

Der Deutsche Ethikrat lud am 20. und 21. Oktober 2022 zu einem Treffen der deutschsprachigen Ethikräte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (DACH-Treffen) nach Berlin ein. Nach einem Überblick über aktuelle Themen gab es eine Live-Übertragung der Diskussion über das Selbstverständnis und Funktionieren der Ethikräte. Dabei wurden der öffentliche Diskurs, die Politikberatung und die internationale Kooperation hervorgehoben. Außerdem wurde über Suizidassistenten und die entsprechenden rechtlichen Gegebenheiten sowie ethischen Fragen in den drei Ländern gesprochen. Als Vortragende waren von Seiten der Bioethikkommission die Vorsitzende, Dr. Christiane Druml, Univ.-Prof. Dr. Lukas Kenner sowie Prof. Dr. Thomas Frühwald vertreten. Details sowie ein Video zur Veranstaltung können unter folgendem Link (<https://www.ethikrat.org/weitere-veranstaltungen/wie-funktionieren-ethikraete/>) nachgelesen bzw. nachgesehen werden. Das nächste DACH-Treffen wird am 12. und 13. Oktober 2023 in Wien stattfinden.

3 Aktuelle Stellungnahmen samt Empfehlungen

Nachfolgend werden die im Berichtszeitraum verabschiedeten Dokumente zusammenfassend dargestellt.

Sämtliche Publikationen der Bioethikkommission können unter folgendem Link (in Vollversion) abgerufen werden: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/publikationen-bioethik.html>

3.1 Stellungnahme zum Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes

Mit Erkenntnis vom 11.12.2020 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 StGB mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 als verfassungswidrig aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt war es strafbar, jemandem bei dessen Selbsttötung Hilfe zu leisten. Nicht angetastet hat der VfGH allerdings das Verbot, jemanden auf dessen Verlangen zu töten (§ 77 StGB), und das Verbot, jemanden dazu zu verleiten, sich selbst zu töten (§ 78 erster Fall StGB). Aufgrund dieses Erkenntnisses des VfGH hat der Gesetzgeber das Sterbeverfügungsgesetz (StVfG) erlassen, das am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten ist. Dieses Bundesgesetz regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Sterbeverfügungen zum Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung.

Die Bioethikkommission hat sich im November 2021 mit dem Entwurf des Sterbeverfügungsgesetzes beschäftigt. Sie bedauerte zunächst die kurze Begutachtungsfrist, weil sie nur sehr eingeschränkt fundierte Stellungnahmen zulässt und letztlich den notwendigen Diskussionsprozess darüber, wie in einer pluralistischen Gesellschaft mit dem Thema „selbstbestimmtes Sterben“ umgegangen wird, unterbindet. Sie begrüßte grundsätzlich den Versuch, durch gesetzliche Vorgaben Klarheit für Unterstützerinnen und Unterstützer bei der frei verantwortlichen Selbsttötung einer sterbewilligen Person zu gewährleisten. Gleichzeitig hat sie den Begriff „Sterbeverfügung“ abgelehnt, weil er falsche und bedenkliche Assoziationen weckt. Sie wies auch auf einige rechtliche Fallstricke hin, die zu viel Rechtsunsicherheit in diesem sensiblen Bereich bedeuten könnten. Die Kommission regte deshalb auch an, den Krankheitsbegriff direkt im Gesetz zu definieren. Die Bioethikkommission würde eine neue Stellungnahme zum selbstbestimmten Sterben erarbeiten und dabei insbesondere folgende Fragen erörtern: Begrenzung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben auf schwer Kranke, Anforderungen an die Entscheidungsfähigkeit bei Sterbewilligen, Erfordernisse zur Rechtssicherheit für Beteiligte im Prozedere, Barrieren im Zugang zum selbstbestimmten Sterben mit Blick auf

die Gerechtigkeit, Absicherung der Freiwilligkeit für Unterstützerinnen und Unterstützer, Erforderlichkeit von Strafnormen im Zusammenhang mit selbstbestimmtem Sterben.

Zum Thema „Sterben in Würde“ hat die Bioethikkommission bereits 2015 eine Stellungnahme veröffentlicht.

3.2 Stellungnahme zum Entwurf des COVID-19 Impfpflichtgesetzes

Im Jänner 2022 nahm die Bioethikkommission Stellung zu den geplanten Maßnahmen im Entwurf zum COVID-19-Impflichtgesetz, in dem eine allgemeine Impfpflicht für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder die das 14. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Entscheidungsfähigkeit gemäß § 173 Abs. 1 ABGB verfügen, normiert wurde. Dazu lohnt es sich, einen Blick auf vorangegangene Stellungnahmen zu werfen.

Schon 2015 hat sich die Bioethikkommission vor dem Hintergrund steigender Masernfälle mit der Thematik des „Impfens gegen von Mensch zu Mensch übertragbare Krankheiten“ beschäftigt und in ihrer Stellungnahme „Impfen – ethische Aspekte“ u. a. hervorgehoben, dass das Personal im Gesundheitswesen nach dem Nicht-Schadens-Prinzip eine ethische Verpflichtung trifft, sich impfen zu lassen. Für Menschen, die mit der Betreuung von besonders vulnerablen Patientinnen und Patienten befasst sind, wäre eine gesetzliche Impfpflicht rechtfertigbar.

Eine erweiterte Empfehlung im Sinne einer allgemeinen gesetzlichen Impfpflicht hat die Bioethikkommission im Mai 2019 abgegeben, die sich wieder auf die Masern bezog, aber auch für weitere Erkrankungen gedacht war. Darin forderte sie auf, eine all-fällige Ausweitung der Impfpflicht evidenzbasiert und regelmäßig zu prüfen. Maßgeblich ist dabei die Verhältnismäßigkeit: Je harmloser der Eingriff für die einzelne Person ist, je „gefährlicher“ die Krankheit für die Gesundheit der Bevölkerung ist und je größer der Nutzen einer Impfpflicht insgesamt ist, desto eher erscheint der Eingriff in die körperliche Integrität des Einzelnen gerechtfertigt.

Mehrere Stellungnahmen hat die Bioethikkommission dann zu COVID-19 abgegeben. Im November 2020 empfahl sie in ihrer Stellungnahme über „Ethische Fragen einer Impfung gegen COVID-19“, dass für Gesundheits- und Pflegepersonal und ähnliche Berufsgruppen mit intensivem Körperkontakt zu Menschen verschiedenster Vulnerabilität die COVID-19-Impfung zumindest für die Dauer der Pandemie als Erfordernis für die Berufsausübung gelten soll. Dem Pflege- und Gesundheitspersonal sollte die höchste Priorität bei der Impfung gegen COVID-19 gebühren.

Im Mai 2021 bekräftigte die Bioethikkommission in ihrer Stellungnahme zu „Impfung gegen COVID-19 als Berufsausübungserfordernis für die Gruppe der Pflege- und Gesundheitsberufe“ ihre Empfehlung vom November 2020 unter Berücksichtigung des anhaltenden Infektionsgeschehens. Die Impfung als Voraussetzung für die Ausübung eines Gesundheitsberufes ist ein geeignetes und in der aktuellen Situation erforderliches Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

In ihrer jüngsten Stellungnahme zur Frage der Impfpflicht gegen COVID-19 sah die Bioethikkommission im Jänner 2022 eine allgemeine gesetzliche Impfpflicht mit den in dieser Stellungnahme geforderten Änderungen bzw. Klarstellungen in der derzeitigen Situation als eine wichtige und verhältnismäßige Maßnahme zur Bekämpfung und Überwindung der Pandemie. Da sich die Datenlage allerdings ständig ändern kann, empfahl die Bioethikkommission einen Mechanismus im Gesetz zur Berücksichtigung der jeweils aktuellen Datenlage, um das Verhältnismäßigkeitsprinzip zuverlässig und dauerhaft zu wahren und zu überprüfen. Die gesetzliche Impfpflicht muss zeitlich mit der Dauer der Pandemie begrenzt sein bzw. nach Wegfall der Verhältnismäßigkeit zurückgenommen werden. Die Bioethikkommission empfahl, dass vor allem hinsichtlich des Personals im Gesundheits- und Pflegebereich eine Impfung als Berufsausübungserfordernis zu normieren ist. Als wichtig erachtet wurde auch, dass während der Geltung einer generellen Impfpflicht die Impfung auch zum Betreten von Arbeitsplätzen außerhalb des Gesundheits- und Pflegebereiches erforderlich ist. Die Bioethikkommission forderte weiters breite Maßnahmen für die eigene Urteilsbildung (von Aufklärung bis Anreizen), damit die Impfung nicht als extern auferlegter Zwang empfunden wird. Was die Verhältnismäßigkeit einer Impfpflicht betrifft, so muss sichergestellt sein, dass die gesetzliche Impfpflicht die ultima ratio bleibt. Bei der Frage der Wirksamkeit der Impfung verwies sie darauf, dass nach derzeitigem Wissensstand davon auszugehen ist, dass die positiven Effekte einer COVID-19-Impfung hinsichtlich Fremd- und Eigenschutz auch bei Auftreten neuer Virusvarianten in beträchtlichem Ausmaß erhalten bleiben, wobei dies anhand der wachsenden wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Pandemie stets zu evaluieren ist. Betreffend Sanktionen forderte die Bioethikkommission, dass diese für Jugendliche geringer sein sollen. Hinsichtlich der Ausnahmen von der Impfpflicht durch medizinische Kontraindikationen kritisierte die Bioethikkommission, dass eine solche von jeder Vertragsärztin oder jedem Vertragsarzt festgestellt werden könnte. Konturlos werden die Ausnahmekriterien, weil neben der Gefährdung der physischen Gesundheit auch eine der psychischen Gesundheit infrage kommt. Die Bestätigung des Vorliegens von Ausnahmegründen von der Impfpflicht sollte Amtsärztinnen und Amtsärzten bzw. Fachärztinnen und Fachärzten vorbehalten sein. Außerdem sollten medizinische Kontraindikationen im Gesetz konkretisiert werden. Die österreichische Bundesregierung sollte sich auch weiterhin für eine rasche und gerechte Verteilung von Impfstoffen in ärmere Länder einsetzen.

Das COVID-19-IG ist am 5. Februar 2022 in Kraft getreten, wurde aber bereits fünf Monate später wieder aufgehoben, da sich die Pandemielage seit Einführung der Impfpflicht massiv geändert hat und die Impfpflicht als nicht mehr verhältnismäßig angesehen wurde.

3.3 Stellungnahme – Die Klimakrise als ethische Herausforderung

Die Klimakrise geht zwar über traditionell ethische Fragestellungen hinaus, betrifft aber auf vielfältige Weise die Gesundheit der Menschen sowohl jetziger als auch zukünftiger Generationen. Die Bioethikkommission hat in ihrer Stellungnahme vom Mai 2022 die Dringlichkeit hervorgehoben, mit der dem Klimawandel entgegengetreten werden muss, nicht nur aus ökologischer Sicht sondern auch als unabdingbares ethisches Postulat. Die immer extremer werdenden Wetterereignisse der letzten Jahre sind das Zeichen einer akuten Klimakrise, die das Wohl des Menschen und seiner Umwelt beeinträchtigt. Hitzebedingte Gesundheitsprobleme, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten, Dürren, Überschwemmungen, der Verlust der Biodiversität, Engpässe bei der Nahrungsproduktion, Konflikte um die Verknappung von Wasser und die Zerstörung von Infrastruktur sind nur einige Beispiele dafür, was auf die Menschen zukommt.

Die Bioethikkommission wies darauf hin, dass der Klimawandel zu einer Gefährdung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, Freiheit, Eigentum und Sicherheit, führt. Die derzeitigen Treibhausgas-Emissionen werden tiefgreifende Auswirkungen auf die kommenden Generationen haben und führen zu einem ethischen Problem des kollektiven Handelns. THG-Emissionen verbreiten sich auf dem ganzen Planeten und sind globaler Natur, wodurch eine chronische Ungerechtigkeit aufgezeigt wird. Die Leugnung des Klimawandels und dessen Folgen ist eine große Herausforderung, genauso wie die einhergehende Verpflichtung, zum Schutz der Integrität der Lebenswelt aktiv zu werden. Außerdem verwies die Bioethikkommission auf unterentwickelte theoretische Basiskonzepte und stellte die Frage der Ahndung von massiven Umweltzerstörungen durch internationale Gerichtsbarkeit in den Raum.

Die Bioethikkommission gab zur Klimakrise als ethische Herausforderung nicht nur allgemeine Empfehlungen, sondern auch spezifische Empfehlungen für die Bereiche Medien sowie Forschung und Bildung ab. Die Empfehlungen konzentrieren sich auf nationale Maßnahmen, wobei auch die internationalen Implikationen mitbedacht werden müssen.

Allgemeine Empfehlungen

1. Die Staatszielbestimmung des umfassenden Umweltschutzes sollte um den Aspekt des Klimaschutzes und die Umsetzung der Klimaneutralität ergänzt werden.
2. Aufgrund der globalen Dimension des Klimawandels müssen bei jeder nationalen Maßnahme auch die internationalen Implikationen mitbedacht werden, damit diese nicht die im Inland gesetzten Schritte konterkarieren. Gleichzeitig hat die Regierung dafür Sorge zu tragen, sich in ihren internationalen Beziehungen sowie im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für eine maßgebliche globale Reduktion von THG-Emissionen einzusetzen und die nationalen Maßnahmen zu unterstützen.

3. Die Erweiterung der in Österreich geltenden Grundrechte um ein subjektives Grundrecht auf Klimaschutz sollte erörtert werden.
4. Um den überbordenden Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren ist eine nachhaltige Reform der Raumordnung dringend erforderlich.
5. Um die Versorgungssicherheit zu erhalten, muss der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energie durch Maßnahmen zur strukturellen Reduktion der Energienachfrage bzw. Energieeinsparung begleitet werden.
6. Eine Gesetzgebung im Bereich Raumwärme und Energieeffizienz mit dem Ziel, Energieeffizienz zu verbessern und einen Umsetzungsrahmen für die Bundesländer zu schaffen, ist äußerst dringlich.
7. Zur Verringerung von Emissionen aus Transport und Verkehr ist ein umfassendes Maßnahmenpaket erforderlich, das darauf abzielt, den Zugang zu Personen, Gütern, Dienstleistungen und Orten klimaneutral zu gestalten.
8. Die öffentliche Förderung klimaschädlicher Aktivitäten ist dringend zu reformieren und mittelfristig vollständig einzustellen. Bei allen Maßnahmen, die zur Linderung des Klimawandels getroffen werden ist sicherzustellen, dass ökonomisch und sozial vulnerable Gruppen (frontline communities) nicht zusätzlich benachteiligt werden.
9. Außerdem werden größere Investitionen in die primäre Pandemieprävention, vor allem in die Erhaltung von Lebensräumen, die strenge Regulierung des Handels mit Wildtieren und die Verbesserung der Biosicherheit in der Viehzucht notwendig sein, um die immer wahrscheinlicher werdenden Ausbrüche von Infektionskrankheiten zu verhindern.
10. Die Resilienz des Gesundheitssystems soll abgesichert und die relevante Ausbildung für Gesundheitsberufe sichergestellt werden.

Empfehlungen für den Bereich Medien

11. Die Medienförderung – und insbesondere die Inseratenschaltung öffentlicher Behörden – sollte zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an Qualitätsrichtlinien gekoppelt werden.
12. Der österreichische Presserat sollte zur Setzung von Regeln für die Klimakrisenberichterstattung aufgefordert werden.
13. Die Kollaboration zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Journalismus zur Vermittlung der Komplexität der Klimakrise sollte gefördert werden.
14. Die Werbung für klimaschädliche Produkte soll entsprechend gekennzeichnet werden.

Empfehlungen für die Bereiche Forschung und Bildung

15. Forschung von Projekten über Klimakrise und Klimafolgen sind von der Bundesregierung schwerpunktmäßig zu fördern (siehe Beispiele wie zuletzt Digitalisierung und COVID-19 mit spezifischem Fördertopf dafür).
16. Pathogene Faktoren (z. B. Viren) müssen besser erforscht und in der Folge engmaschig überwacht werden, damit Verschiebungen im Artenspektrum in der Klimakrise besser verfolgt und potenzielle Krankheitserreger rasch identifiziert und bekämpft werden können.
17. Klimakrise und Klimafolgen sollten in den Bildungskanon aufgenommen werden.
18. Zur Behebung des akuten und steigenden Fachkräftemangels braucht es auf allen Ebenen technischer Berufe (Lehre, HTL, akademische Ausbildung) verstärkte Anreize zur Ausbildungs- und Berufswahl mit gezielten Schwerpunkten in den Bereichen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie Umschulungsangebote zum Quereinstieg.

4 Geschäftsstelle der Bioethikkommission

Die Geschäftsstelle der Bioethikkommission wurde im Jahr 2001 im Bundeskanzleramt eingerichtet. Sie unterstützt die Kommission, die Vorsitzende und die Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die Erstellung von Protokollen, die Dokumentation von Arbeitsunterlagen und die Abwicklung der Abgeltung von Reiseaufwendungen.

Die Zuständigkeit für die Geschäftsstelle der Bioethikkommission liegt in der Abteilung IV/7 des Bundeskanzleramts. Mit der Leitung der Geschäftsstelle wurde mit 1. Juli 2022 Mag. Sabine Fasching betraut.

5 Kontakte und Zusammenarbeit

Folgende Ressorts waren im Berichtszeitraum als nicht stimmberechtigte Teilnehmer bei Sitzungen der Bioethikkommission vertreten: Bundeskanzleramt / Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Bundesministerium für Justiz.

Die Bioethikkommission pflegt zahlreiche internationale Kontakte und steht in laufendem Austausch mit vergleichbaren nationalen Ethikkommissionen. Auf EU-Ebene erfolgt der Austausch insbesondere im Rahmen des regelmäßig einmal unter jedem Ratsvorsitz organisierten Forums der Nationalen Ethikräte (siehe dazu auch Kapitel 2 – Veranstaltungen).

Anhang I

Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission

Stammfassung

BGBI. II Nr. 226/2001

Änderung

BGBI. II Nr. 517/2003

BGBI. II Nr. 362/2005

BGBI. II Nr. 335/2012

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 141/2000, wird verordnet:

Text

Einsetzung der Bioethikkommission

§ 1. Beim Bundeskanzleramt wird eine Bioethikkommission (Kommission) eingesetzt.

Aufgaben

§ 2. (1) Aufgabe der Bioethikkommission ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Humanmedizin und -biologie ergeben. Hierzu gehören insbesondere:

19. Information und Förderung der Diskussion über wichtige Erkenntnisse der Humanmedizin und -biologie und über die damit verbundenen ethischen Fragen in der Gesellschaft;
20. Erstattung von Empfehlungen für die Praxis;
21. Erstattung von Vorschlägen über notwendige legislative Maßnahmen;
22. Erstellung von Gutachten zu besonderen Fragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Aufgaben werden im Hinblick auf die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes sowie des Hinwirkens auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen den Gebietskörperschaften wahrgenommen.

Zusammensetzung der Bioethikkommission

§ 3. (1) Der Kommission gehören 15 Mitglieder an. Bei Bedarf können weitere Mitglieder bestellt werden, maximal jedoch 25 Mitglieder.

(2) Der Kommission sollen Fachleute insbesondere aus den folgenden Fachgebieten angehören:

1. Medizin;
2. Molekularbiologie und Genetik;
3. Rechtswissenschaften;
4. Sozialwissenschaften;
5. Philosophie;
6. Theologie;
7. Psychologie.

(3) Der Bundeskanzler kann nach Bedarf Beobachterinnen oder Beobachter bestellen. Deren Zahl darf ein Fünftel der Mitglieder der Kommission nicht überschreiten. Sie können an den Sitzungen der Kommission beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Im Übrigen finden § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 5 Anwendung.

Bestellung der Mitglieder

§ 4. (1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundeskanzler auf drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die dreijährige Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder der neu bestellten Kommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgen Neubestellungen auf den Rest der Funktionsperiode. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat die Kommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neu bestellte Kommission zusammentritt.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Aus dem Kreis der Mitglieder bestellt der Bundeskanzler die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission und zwei Personen als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder haben in der ersten Sitzung der Kommission nach deren Bestellung möglicherweise entstehende Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission offen zu legen. Danach sind Änderungen in den Interessenskonflikten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle hat die offen gelegten Interessenskonflikte öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf.

(2) Der Bundeskanzler kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.

(3) Mitglieder können jederzeit ihre Funktion mittels Schreiben an den Bundeskanzler zurücklegen.

Einberufung der Sitzungen

§ 6. (1) Der Bundeskanzler oder die/der Vorsitzende berufen die Kommission nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Mitglieder und allenfalls bestellte Beobachterinnen und Beobachter sind mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (postalisch, E-Mail oder Telefax) zur Sitzung einzuladen.

(3) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Auskunftspersonen zur fachlichen Erörterung eines Tagesordnungspunktes beiziehen.

Leitung und Ablauf der Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung von der Kommission zu beschließen.

(2) Die Kommission kann beschließen, dass über ihre Beratungen und die diesen zu Grunde liegenden Unterlagen oder Unterlagenteile Vertraulichkeit zu bewahren ist.

(3) Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission tagt im Plenum. Zur Vorbereitung von Gegenständen kann die Kommission Arbeitsgruppen einsetzen.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Kommission hat bei der Beschlussfassung einen größtmöglichen Konsens anzustreben. Sie fällt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzenden-Stimme.

(6) Ein Mitglied der Kommission kann ein anderes Mitglied schriftlich durch Mitteilung an die Geschäftsstelle mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Jedes Mitglied kann nur eine solche Vertretung übernehmen. Das vertretene Mitglied ist bei der

Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Sind sowohl Vorsitzende als auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verhindert, führt auf die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(7) Die Kommission erstattet einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Bundeskanzler.

Geschäftsordnung

§ 8. Nähere Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte legt die Kommission in einer Geschäftsordnung fest. Sie bedarf der Genehmigung des Bundeskanzlers.

Geschäftsstelle

§ 9. (1) Das Bundeskanzleramt unterstützt als Geschäftsstelle die Kommission und deren Organe bei der Erfüllung der Aufgaben.

(2) Dabei obliegt der Geschäftsstelle insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Kommission;
2. Vorbereitung der Sitzungen der Kommission;
3. Erstellung der Sitzungsprotokolle;
4. Dokumentation der Arbeitsunterlagen der Kommission;
5. Abwicklung der Abgeltung der Reiseaufwendungen der Mitglieder, Beobachterinnen und Beobachter der Kommission.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 10. §§ 2 bis 9, in der Fassung BGBI. II Nr. 335/2012, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Die nächste Funktionsperiode der Kommission beginnt mit 1. Oktober 2013.

Anhang II

Mitglieder der Bioethikkommission

Dr. Christiane Druml (Vorsitzende)
Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger (erster stellvertretender Vorsitzender)
Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Peter Kampits (zweiter stellvertretender Vorsitzender)
Univ.-Prof. DDR. Matthias Beck
Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer
Dr. Andrea Bronner
Univ.-Prof. Dr. Christian Egarter
Prof. Dr. Thomas Frühwald
Dr. Ludwig Kaspar
Univ.-Prof. Dr. Lukas Kenner
Dr. Maria Kletecka-Pulker
Univ.-Prof. Dr. Ursula Köller, MPH
Univ.-Prof. Dr. Johannes Gobertus Meran, MA
Dr. Stephanie Merckens
Univ.-Prof. Dr. Siegfried Meryn
Univ.-Prof. Dr. Christina Peters
Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack
Univ.-Prof. DDR. Walter Schaupp
Univ.-Prof. Dr. Andreas Valentin, MBA
Dr. Klaus Voget
Univ.-Prof. Dr. Ina Wagner
Priv.-Doz. Dr. Jürgen Wallner, MBA
Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M
Univ.-Prof. Dr. Gabriele Werner-Felmayer

Anhang III

Pressespiegel (repräsentative Auswahl der Geschäftsstelle)

Dieser Pressespiegel enthält eine Auswahl an Übersichtsartikeln, Interviews und Kommentaren mit Verweis oder Bezug zur Bioethikkommission.

Online-Artikel

Fünf ethische Herausforderungen für den Umgang mit der Klimakrise

Kurier, 29.6.2022

Berichte über Klimakrise: Bioethikkommission will Warnhinweise für Billigfliegerwerbung

Der Standard, 29.6.2022

Bioethik-Kommission empfiehlt Grundrecht auf Klimaschutz

Kleine Zeitung, 28.6.2022

Erstmals Kritik von Bioethikkommission an Klimapolitik

Heute, 23.6.2022

Bioethik-Vorsitzende Druml: „Pandemie ist keine Privatsache“

Kurier, 25.5.2022

Wie werden wir in Zukunft Kinder bekommen?

Kleine Zeitung, 8.5.2022

Bioethikkommissionsleiterin für Umdenken bei Impfpflicht

ORF.at, 21.4.2022

„Es braucht ein strenges Monitoring“

Vorarlberger Nachrichten, 10.2.2022

Bioethikerin Druml hält weitere Impfpflichten für denkbar

Salzburger Nachrichten, 29.1.2022

Gecko-Beraterin: „Nichtstun wäre unethisch“

Kronen Zeitung, 21.12.2021

Bioethikerin Druml: Ungeimpfte „entziehen sich dem solidarischen Akt“

Kurier, 20.11.2021

Print-Artikel

„Es geht darum, möglichst menschenfreundlich zu sein“

Tiroler Tageszeitung, 23.10.2022

Klimakrise als ethische Herausforderung

Wiener Zeitung, 29.6.2022

„Auswirkungen des Klimawandels führen zu einer Gefährdung der Menschenrechte“

Kurier, 24.6.2022

Kommission kritisiert Regierung bei Klimakrise

Die Presse, 24.6.2022

Bioethik-Chefin: Impfpflicht nur für Gesundheitspersonal und über 60-Jährige

Kurier, 22.4.2022

Robotik: Menschen entlasten, nicht ersetzen

Die Presse, 9.4.2022

Warum man mit dem Sterben warten muss

Die Presse, 28.2.2022

Der verbotene Kinderwunsch

Der Falter, 8/22

Impfpflicht: Kommission ist nominiert, Stufenplan wackelt

Kurier, 18.2.2022

Pflicht bestellt und nicht abgeholt?

Die Presse, 11.2.2022

In die Pflicht genommen

Kurier, 5.2.2022

Impfen: Es werde Pflicht!

Profil, 30.1.2022

Was sagen Sie zur Impfpflicht?

Falter, 3/22

Impfen ist keine Gentherapie

Wiener Zeitung, 14.1.2022

Triage: Wer im Ernstfall ein Bett bekommt

Kurier, 29.12.2021

Christiane Druml: „Am Lockdown wird kein Weg vorbeiführen“

Der Standard, 20.12.2021

Der Spießrutenlauf zur Sterbehilfe

Der Standard, 15.12.2021

„Es gibt keine freien Intensivbetten“

Kurier, 13.12.2021

Skepsis und Leben in Parallelwelten

Kronen Zeitung, 8.12.2021

Die Grenzen der Solidarität

Salzburger Nachrichten, 4.12.2021

Kommt die permanente Impfpflicht?

Die Presse, 23.11.2021

Was bringt die Impfpflicht?

Salzburger Nachrichten, 20.11.2021

